

Stellungnahme des Evangelischen Erziehungsverbandes e.V. (EREV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im Anschluss an den Beteiligungsprozess »Gemeinsam zum Ziel – wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe« wurde nun ein Referentenentwurf (16.09.2024) zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – kurz: Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) – vorgelegt, mit dem insbesondere die Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach realisiert werden soll (Inklusive Lösung). Der Entwurf bildet die Grundlage dafür, wie das im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgesehene Drei-Stufenmodell nun auf der dritten Stufe rechtlich umgesetzt werden kann.

Mit dem Inkrafttreten des KJSG 2021 wurden zunächst Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur Vorbereitung der Inklusiven Lösung vorgenommen. Als ein zweiter Schritt wurde am 1. Januar 2024 die Funktion der »Verfahrenslots*innen« in der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt. Der dritte Schritt sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle jungen Menschen mit Behinderungen im Jahr 2028 vor. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, die hierfür notwendige gesetzliche Ausgestaltung der dritten Stufe in dieser Legislaturperiode zu regeln – dem kommt der Gesetzgeber nun mit dem Entwurf des IKJHG nach.

In diesem Rundschreiben fassen wir angesichts der uns erreichten Rückfragen bereits zu diesem Zeitpunkt den Diskussionsstand zusammen. Im Mittelpunkt stehen die zentralen Regelungsbereiche.

1. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe _____

Um eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds zu ermöglichen, soll der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in einem gemeinsamen Rahmen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt werden. Dafür sieht der Gesetzesentwurf folgende Regularien vor:

1.1 Parallele Anspruchsinhaber:innenschaft

Neben den Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten steht künftig auch den Jugendlichen ein eigener Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung beziehungsweise Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses erbracht wird. Sie werden dadurch wesentlich in ihrer Rechtsposition und Selbstbestimmung gestärkt, können Leistungen ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst beantragen und entgegennehmen und Hilfen bei Passivität der Eltern bereits dann beanspruchen, wenn sie für ihr Wohl erforderlich sind, statt auf ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren warten zu müssen (vgl. DIJuF 2024). Wie juristische Auseinandersetzungen zeigen, stellt eine solche parallele Anspruchsinhaber:innenschaft keinen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht dar (ebenda). Mit Blick auf die Leistungserbringung bleibt weiterhin zentral, sowohl den einzelnen Menschen als auch das gesamte Familien- und Bezugssystem zu berücksichtigen und dabei auch Eltern ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigung mit einzubeziehen (siehe auch die Prüfsteine der Erziehungshilfeschwerpunkte 2023).

1.2 Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte orientiert sich weiterhin daran, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 2 IKJHG).

Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen orientiert sich inhaltlich an § 99 Absatz 1 SGB IX, das heißt, daran, dass diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle, menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 27 Abs. 3 IKJHG).

Besteht sowohl ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung als auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, sollen solche Einrichtungen und Personen die Hilfe erbringen, die

geeignet sind, den erzieherischen Bedarf zu decken und auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen (§ 7 Abs. 5 IKJHG).

1.3 Unterschiedliche Leistungskataloge

Der Referentenentwurf sieht zwei unterschiedliche offene Leistungskataloge vor, in denen typische Arten von Leistungen der Erziehungshilfen und der Eingliederungshilfe beschrieben werden. Mit Blick auf den Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung soll der Begriff der Heimerziehung durch den Terminus Betreute Wohnformen ersetzt werden (§ 34 IKJHG). Mit Blick auf den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wird die Systematik aus § 102 SGB IX übernommen und in § 35 SGB VIII entsprechend ergänzt. Das heißt, der Katalog umfasst insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe (§§ 35b bis 35i IKJHG). Auch die Frühförderung wird dabei als Leistungsform in das SGB VIII überführt, zur Konkretisierung der Leistungen zur Frühförderung wird allerdings nur auf § 46 SGB IX verwiesen (§ 35c IKJHG). Unklar bleibt, wie diese beiden Leistungskataloge der Erziehungs- und Eingliederungshilfen letztlich im Verhältnis zueinanderstehen.

1.4 Gemeinsame Hilfe- und Leistungsplanung

Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, sollen in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt werden. Der Begriff der Hilfeplanung wird damit durch den Begriff der Hilfe- und Leistungsplanung ersetzt. Inhaltlich richten sich die Vorgaben an den bisherigen Prinzipien der Hilfeplanung – von Partizipation bis Lebensweltorientierung – aus. Strukturell bleiben für die Praxis allerdings einige Unklarheiten. So soll der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden und mitunter der Wirkungskontrolle dienen (§ 36a Abs. 2 IKJHG). Zusätzlich sieht der Referentenentwurf die Einführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vor (§ 36b IKJHG). Den Vorschlag auf Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz kann der öffentlichen Jugendhilfeträger allerdings auch ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann und der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Hilfe oder Leistung steht oder dadurch der Hilfezweck in Frage gestellt wird.

Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationssträger zu beachten sind, werden wiederum gesondert geregelt (§ 38 IKJHG). Hier greifen die Verfahrensregeln zur Koordinierung von Teilhabeleistungen nach dem SGB

IX. Zur Bedarfsfeststellung ist vorgesehen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob eine kürzere ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung ausreicht (§ 38 Abs. 2 IKJHG). Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten hat bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert (§ 38b Abs. 2 IKJHG).

2. Verstetigung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen

Die Expertise der Verfahrenslotsinnen und -lotsen soll weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihren Zugang zur Leistungsgewährung zu unterstützen. Sie soll deshalb angepasst und auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen werden. Daneben bleibt auch die Unterstützungsfunktion der Lotsinnen und Lotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen.

3. Leistungserbringung

Der Entwurf sieht vor, die Finanzierung der Leistungserbringung mit den Grundsätzen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII zu verknüpfen. Dadurch werden die Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen Voraussetzung sämtlicher Finanzierungsformen im SGB VIII. Um die Bedeutung inklusiver Angebote freier Träger zu unterstreichen und ihren Ausbau zu befördern, soll zudem im Rahmen der Subventionsfinanzierung das Ausmaß ihrer inklusiven Ausrichtung als ein zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt werden.

Darüber hinaus soll der Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Absatz 2 SGB VIII) auf juristische Personen und Personenvereinigungen erweitert werden, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind.

4. Regelung der Kostenheranziehung

Mit Blick auf die Kostenheranziehung zu Leistungen in einem inklusiven SGB VIII sieht der Referentenentwurf einheitliche Regelungen vor. Diesen Regelungen liegt als Prä-

missen zugrunde, dass Familien, deren Kinder sich über Tag oder über Nacht in einer Einrichtung oder Pflegefamilie aufhalten, die Kosten für den Lebensunterhalt in einem bestimmten Umfang einsparen. Hieran orientiert sich die Höhe der Kostenbeiträge neben der Höhe des Einkommens der Eltern(-teile). Ambulante Dienstleistungen sollen ausnahmslos kostenbeitragsfrei gestellt werden, um die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Nur bei bestimmten Sach- oder Geldleistungen soll ein Eigenanteil geleistet werden.

5. Länderöffnungsklausel

Der Referentenentwurf sieht eine befristete Öffnungsklausel bis 31.12.2030 vor. Sie gilt für solche Länder, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Sofern ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss es eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien sicherstellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren.

6. Gerichtsbarkeit

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Rechtsweg an die Sozialgerichte für Angelegenheiten mit einem Bezug zu Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen geöffnet werden kann.

7. Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf zur Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe versucht die Ergebnisse aus dem bundesweiten Beteiligungsprozess »Gemeinsam zum Ziel – wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe« aufzugreifen und dabei sowohl die Positionen aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch aus der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen – mit einem systemischen Blick auf die Familie der jungen Menschen und die notwendigen Eingliederungshilfen im Rahmen einer Behinderung.

Folgende Leitfragen sind für diese Schlussfolgerung aus Sicht des EREV ausschlaggebend:

- Wird der Entwurf des IKJHG der Programmatik des

SGB VIII und dem Grundsatz aus § 1 gerecht?

»Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit« (§ 1 SGB VIII).

- Ist der Gesetzesentwurf in der Praxis handhabbar, übersichtlich und konkret genug, um für die Fachkräfte, jungen Menschen und Familien Handlungssicherheit herzustellen?

Mit Blick auf diese Leitfragen fällt auf, dass die Begrifflichkeiten im Referentenentwurf zum Teil unklar verwendet werden, mitunter undefiniert bleiben und der rote Faden für die Umsetzung des § 1 SGB VIII teilweise nicht zu erkennen ist. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass die Hilfen nicht eindeutig zuzuordnen sind, die Ansprechpersonen bei den öffentlichen und freien Trägern keinen klaren Handlungsrahmen haben und für die jungen Menschen und Familien so notwendige und geeignete Hilfen unterbleiben.

Mögliche Unklarheiten und Veränderungsbedarfe in der Praxis ergeben sich zum Beispiel in folgenden Regelungsbereichen:

- Was meint der Begriff der Wirkungskontrolle in § 36a Absatz 2 IKJHG?
- Was bedeutet die Einführung des Begriffs Leistungskonferenz in § 36 und § 36b IKJHG?
- Welche Konsequenz für die Ausgestaltung der Hilfen hat die Fortschreibung der Hilfe und Leistungsplanung nach zwei Jahren (§ 36a Abs. 2 IKJHG)?
- Wie stehen die beiden Leistungskataloge im Verhältnis zueinander und wie werden sie im Planverfahren für die tatsächliche Umsetzung von inklusiven Hilfen verknüpft (§ 27ff. und § 35a-i IKJHG)?
- Was bedeuten die zahlreichen Verweise auf das SGB IX (§ 35a-i, § 38a-d IKJHG)?
- Was meint der Begriff der kürzeren ärztlichen Stellungnahme oder vergleichbaren Bescheinigung (§ 38a Abs. 2 IKJHG)?
- Wie stehen die Instrumente zur Bedarfsermittlung im Verhältnis zu den Instrumenten der Hilfeplanung (§ 38b IKJHG)?
- Welche Konsequenzen hat die Länderöffnungsklausel und der vorgesehene Übergangszeitraum bis zum 31.12.2030 für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 85 Abs. 5 IKJHG)?
- Welche Konsequenzen hat die lange Frist der Übergangsregelungen für die Umsetzung der inklusiven Hilfen bis 31.12.2032 (§ 109 IKJHG)?
- Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen
- Bedarfsgerechte Nachbetreuung zur Entwicklung einer Perspektive im Fall einer Trennung vom Kind (§ 19 SGB VIII)
- Bezahlung nach tariflicher Vergütung analog zum § 124 SGB IX
- Regelmäßige Evaluation und Überarbeitung des IKJHG

Die inklusiven Hilfen für alle jungen Menschen müssen eindeutig und in ihrer Ausgestaltung klar formuliert sein. Das ist in dem vorgelegten Referentenentwurf mit der Fassung vom 16.09.2024 nicht der Fall. Notwendig ist es daher, das Gesetz eindeutiger zu formulieren, unbestimmte Rechtsbegriffe herauszunehmen und den roten Faden für die jungen Menschen und Familien herzustellen.

Sollte das nicht der Fall sein, besteht die Gefahr, dass angesichts der Unklarheiten die inklusiven Hilfen für die jungen Menschen und Familien ins Leere laufen und die bestehenden gesetzlichen Regelungen verschlechtern. Um diese Situation zu verändern, unterstützt der Evangelische Erziehungsverband die unbedingt notwendige Überarbeitung des Entwurfs.

Durch die lange Übergangsfrist bis zum 31.12.2032 wird die Praxis im Unklaren darüber gelassen, welche Regelungen denn nun zutreffen. Verstärkt wird das durch die Möglichkeit der Länderöffnungsklausel bis 2030. Eine mögliche Konsequenz hieraus ist, dass sich in den nächsten Jahren in der Praxis wenig ändert, um die inklusiven Hilfen vorzubereiten und durchzuführen. Der Antrieb, zum Beispiel aus dem Bundesmodellprojekt Inklusion Jetzt! und aus der Diskussion im Rahmen der Einführung des Gesetzes, droht so verloren zu gehen. Es bleibt der mühsame Weg für die jungen Menschen und Familien über Einzelvereinbarungen zu den inklusiven Hilfen zu kommen, ohne einen gesetzlichen Boden hierfür zu haben. Zusammenfassend führen diese vier ersten Gesichtspunkte dazu, dass der Referentenentwurf überarbeitet werden muss, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe für die jungen Menschen und Familien praxisnah umzusetzen:

- Eine zum Teil intransparente Handhabbarkeit und mangelnde Klarheit in der Praxis,
- die inkonsequente Umsetzung der inklusiven Hilfen unter anderem durch zwei Leistungskataloge,
- zu lange Übergangsfristen und eine Länderöffnungsklausel,
- ein fehlender eindeutiger Handlungsrahmen, wenn junge Menschen und Familien sowohl Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch Eingliederungshilfe benötigen.

Der EREV wird den weiteren Gesetzgebungsprozess fachpolitisch begleiten und Sie darüber informieren. Wir werden gemeinsam mit den anderen Erziehungshilfefachverbänden Stellung dazu nehmen, um die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien auszurichten.

Hannover, 29. September 2024
Evangelischer Erziehungsverband e.V.